

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Bauaufsicht	Drucksachen-Nr. 125/2009	
Beschlussvorlage	☒ Öffentlich	
	☐ Nichtöffentlich	
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Planungsausschuss	21.04.2009	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**Bebauungsplan Nr. 3311 - Lochermühle -
- Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre**

Beschlussvorschlag:

@->

Von der für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3311 – Lochermühle – beschlossenen Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre wird für das Grundstück Gemarkung Gladbach, Flur 16, Flurstück 209, Lochermühle in Bergisch Gladbach (Errichtung eines Zwischenlagers und Umschlaganlage für Recycling-Material) eine Ausnahme nach § 3 erteilt.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Mit Verfügung vom 04.02.2009 überreichte die Bezirksregierung Köln den Antrag der Fa. Ludwig Krämer auf Nutzung des in der Anlage dargestellten Grundstücks als Zwischenlager und Umschlaganlage für Recycling-Material.

Diese Nutzung unterfällt § 4 BImSchG.

Die durchgeführte Zulässigkeitsprüfung führte zu dem Ergebnis, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung in einem Gewerbegebiet vorliegen, obwohl Vorhaben, die unter § 4 BImSchG subsumiert werden, typischerweise ihren Standort in einem Industriegebiet haben.

Die beantragte Nutzung weicht wegen ihrer Art und ihres Umfangs vom üblichen Erscheinungsbild des betreffenden Vorhabenstyps ab und begründet dadurch ihre Atypik.

Diese Atypik besteht darin, dass die Auswirkungen des Betriebs aufgrund von Standortwahl und Betriebsweise nach dem Stand der Technik keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen nach sich ziehen und vom Immissionsverhalten her den Gewerbebetrieben und Anlagen entsprechen, wie sie in § 8 BauNVO – Gewerbegebiete – aufgelistet sind.

Im Rahmen eines schalltechnischen Prognosegutachtens zur Beurteilung der von der beantragten Anlage ausgehenden Lärmemissionen wurden die durch den Betrieb auftretenden Schallimmissionen durch das Ingenieurbüro Graner + Partner, Bergisch Gladbach, untersucht.

In Abstimmung mit der Bezirksregierung wurden die zur Beurteilung maßgeblichen Immissionsorte festgelegt und zwar bezogen auf den

Immissionspunkt 1 (IP 1) = Wohnhäuser Rommerscheider Straße, bezogen auf den

Immissionspunkt 2 (IP 2) = Kürtener Straße 27 und bezogen auf den

Immissionspunkt 3 (IP 3) = Kürtener Straße 29.

Die zulässigen Tagesimmissionsrichtwerte dürfen bezogen auf den Immissionspunkt 1 55 dB(A) und bezogen auf die Immissionspunkte 2 und 3 jeweils 65 dB(A) nicht überschreiten.

Die schalltechnische Untersuchung führte zu dem Ergebnis, dass die durch den Betrieb der Anlage ausgelösten Geräuschimmissionsorten den Immissionsrichtwert an den vorstehenden Immissionsorten den Immissionsrichtwert tags (06 – 22 Uhr) um mindestens 6 dB unterschreiten.

Für die Zuordnung der Anlage als Gewerbebetrieb im Sinne von § 8 BauNVO spricht auch, dass das Genehmigungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG abgewickelt wird. Dies vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem Zwischenlager und der Umschlaganlage um eine Anlage nach Nr. 2 der 4. Bundesimmissionschutzverordnung (4. BImSchV) handelt.

Hierdurch wird zum Ausdruck gebracht, dass der beabsichtigten Zwischenlagerung ein geringeres Störpotential beigemessen wird, als den Anlagentypen, die in Nr. 1 aufgeführt und über deren Zulassung im förmlichen Verfahren zu entscheiden ist.

Bei den Anlagen und Einrichtungen, die der Nr. 2 des Anhangs zur 4. BImSchV unterfallen, hat die Rechtsprechung das Vorliegen einer Atypik und somit die Zulässigkeit in einem Gewerbegebiet bejaht.

Die Nutzung des Grundstücks als Zwischenlager und Umschlaganlage für Recycling-Material korrespondiert mit dem vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach vorgegebenen städtebaulichen Ziel, den betreffenden Bereich der gewerblichen Nutzung vorzubehalten.

Da der Rat der Stadt Bergisch Gladbach u.a. zur Sicherung dieses Planungsziels eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen hat, ist für das immissionsrechtliche Genehmigungsverfahren eine Ausnahme von der Veränderungssperre Voraussetzung.

In § 3 der als Satzung beschlossenen Veränderungssperre kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn dieser öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Da die beantragte Nutzung des besagten Grundstückes den Intensionen des örtlichen Plangesetzgebers entspricht, wird der Ausnahme von der Veränderungssperre zugestimmt.

<-@